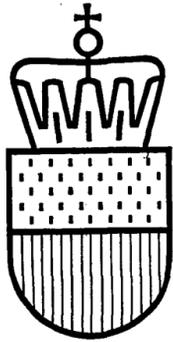


# Liechtensteiner Volksblatt

**Bezugspreise:** Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—.  
Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Altenbachstrasse, Tel. (075) 2 21 43, Postcheckkonto IX 2988 St. Gallen. Redaktion: Vaduz, Commerzhaus, Telefon (075) 2 13 94. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan, Liechtenstein



Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

**Anzeigenpreise:** Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame  
Inland 10 Rp. 25 Rp.  
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 12 Rp. 27 Rp.  
Schweiz 13 Rp. 29 Rp.  
Uebrigtes Ausland 15 Rp. 33 Rp.  
**Anzeigenannahme:** Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 21 43. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG. St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

AZ Vaduz - Donnerstag, 19. Dezember 1963

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

97. Jahrgang — Nr. 192

## Landtag beschliesst Erhöhung der Teuerungszulagen für das Staatspersonal und Abänderung der Volkshymne

Kurzbericht über die öffentliche Landtagsitzung von gestern Mittwoch, 18. November 1963

Gestern vormittag trat der Landtag unter dem Vorsitz von Landtagspräsident f. Sanitätsrat Dr. Martin Risch zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, in der über 11 Traktanden der Tagesordnung und ein zusätzliches Traktandum, die Abänderung der Landes hymne, befunden wurde.

Ohne Gegenstimme wurden die Landtagsprotokolle und ein Antrag der fürstlichen Regierung betr. Erhöhung der Teuerungszulagen für sämtliche Staatsbeamten, Staatsangestellten und Lehrpersonen vom Landtag angenommen.

In erster Lesung behandelte der Landtag eine Regierungsvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Schutz der Fabriks- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen vom 26. Oktober 1928 und einen Entwurf zur Abänderung des Gesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle vom 26. Oktober 1928.

Ein Antrag der fürstlichen Regierung über die Erlassung eines Verfassungsgesetzes betreffend die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober

1921, wurde in erster Lesung behandelt und löste verschiedene Diskussionen aus, über die wir in unserer nächsten Ausgabe näher berichten werden.

Einstimmig angenommen wurde der Betriebsvoranschlag für 1964 der Liechtensteinischen Kraftwerke. Ebenso genehmigte der Landtag ohne Gegenstimme einen Antrag der f. Regierung, der dahin lautet, der Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweiz und der Republik Oesterreich betr. die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen in Verkehrsmitteln während der Fahrt durch das Fürstentum Liechtenstein gemäss Art. 8, Abs. 2 der Verfassung zuzustimmen. Bei diesem Protokoll handelt es sich im wesentlichen um folgendes:

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Grenzüberganges sollen an einzelnen Uebergängen die beidseitigen Zoll- und Polizeikontrollen zusammengelegt werden, sei es durch die Errichtung gemeinsamer Zollämter oder, im Reiseverkehr, auch durch Verlegung der Abfertigung in das fahrende Verkehrsmittel, vor allem in die Eisenbahnzüge. Ein solches Zusammenlegen setzt voraus, dass die mit der Grenzabfertigung betrauten Organe des einen Staates (im Vertrag «Nachbarstaat» genannt) ermächtigt werden, ihre amtliche Tätigkeit im andern Staat, dem «Gebietsstaat», vornehmen. Das Abkommen mit der Republik Oesterreich schafft die rechtliche Grundlage für diese Befugnis. Das Abkommen stellt einen sogenannten Rahmenvertrag dar, indem es die Möglichkeit und die Ordnung, die dabei gelten sollen, allgemein vorsieht, es aber den Regierungen überlässt zu bestimmen, an welchen Grenzübergängen die Abfertigung dergestalt zusammengelegt werden soll.

Da das schweizerisch-österreichische Abkommen auch Liechtenstein berührt, sofern nämlich, gestützt darauf, eine Zusammenlegung der Grenzabfertigung an Verkehrswegen stattfindet, welche die Schweiz und Oesterreich über das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein verbindet (z.B. Arlberglinie), war es notwendig, zwischen den drei beteiligten Staaten einen eigenen

Staatsvertrag zu schliessen, in dem Liechtenstein, dessen Gebietshoheit dadurch tangiert wird, der Republik Oesterreich ein beschränktes Gebietsrecht einräumt. Dieses beschränkte Gebietsrecht besteht in der Vornahme von Amtshandlungen auf dem Territorium des Fürstentums, wie sie im schweizerisch-österreichischen Abkommen vorgesehen sind und in den Vereinbarungen der Regierung der drei Staaten präzisiert werden sollen.

Die Vereinbarung (Protokoll) zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweiz und der Republik Oesterreich, die zwischen Verhandlungsdelegationen der drei Staaten anlässlich von Verhandlungen in Wien und Bern getroffen und am 2. September d. J. von einem liechtensteinischen Vertreter unterzeichnet wurde, umfasst fünf Artikel.

Artikel 1 bestimmt die Anwendbarkeit des schweizerisch-österreichischen Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein in Bezug auf

a) nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen an Verkehrswegen, die die beiden Vertragsstaaten über das Gebiet des Fürstentums miteinander verbinden;

b) über das Gebiet Liechtensteins führende Strecken, auf denen die Bediensteten des Nachbarstaates die Grenzabfertigung in den Verkehrsmitteln während der Fahrt vornehmen können.

c) über das Gebiet des Fürstentums führende Strecken, auf denen die Bediensteten des Nachbarstaates festgenommene Personen und sicher-gestellte Waren oder Beweismittel in ihren Staat verbringen dürfen;

d) über das Gebiet Liechtensteins führende Strecken, auf denen die Bediensteten des Nachbarstaates Waren nach einer anderen Grenzabfertigungsstelle desselben Staates begleiten dürfen.

Artikel 2 sieht vor, dass Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Abs. 3 des schweizerisch-österreichischen Abkommens, soweit sie nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen, die Abfertigung im fahrenden Verkehrsmittel oder die amtliche Durchführung von Personen und Waren auf dem Gebiet des Fürstentums vorsehen, zwischen den Regierungen der drei Staaten d.h. Liechtenstein, der Schweiz und Oesterreich, abgeschlossen werden.

Artikel 3 und 4 beinhalten ein Mitspracherecht Liechtensteins bei der Durchführung des schweizerisch-österreichischen Abkommens, so-

*Tribüne*  
DER FREIEN MEINUNG

### Warum keine sachliche Aufklärung?

Die zuständigen Behörden von Ruggell sind der Öffentlichkeit immer noch eine sachliche Aufklärung punkto Rheinbrücke schuldig. Dies gibt Leuten, die alles, und somit auch diese Angelegenheit verpolitisieren wollen, leider die Möglichkeit zu Intrigen, die nicht zuletzt die Gemeindebehörden selbst treffen. So kann man unter anderem hören, die Brücke sei unterversichert gewesen, sodass die Gemeinde zu Schaden gekommen sei usw. Die Gemeindebehörden sollten solche Vorwürfe nicht auf sich sitzen lassen, und in eigenem Interesse für Klarheit sorgen. Auch sollte man die Sache vor allem nicht jenem Korrespondenten im «Vaterland» überlassen, der auch diese für die Gemeinde so wichtige Angelegenheit offensichtlich zu parteipolitischen Fischzügen gebraucht.

Ein Bürger von Ruggell

### Aus dem Fürstenhause:

Die Fürstliche Kabinettskanzlei teilt uns heute folgendes mit:

«Seine Durchlaucht der Landesfürst empfing Montag, den 16. Dezember 1963 auf Schloss Vaduz Herrn Constantin Ghertso, Honorarkonsul von Griechenland, zur Entgegennahme des Exequaturs.»

Bei dieser Gelegenheit geben wir Ihnen bekannt, dass am 30. und 31. Dezember d. J. die traditionellen Neujahrsempfänge Seiner Durchlaucht des Landesfürsten auf Schloss Vaduz stattfinden werden.

An diesen Empfängen nehmen ausser den Mitgliedern des Landtages und der Regierung die Geistlichkeit, die bei der liechtensteinischen Regierung akkreditierten konsularischen Vertreter, die Präsidenten der Gerichtshöfe, die Gemeindevorsteher, die Träger fürstlicher Titel und weitere Persönlichkeiten teil.

### notiert und kommentiert...

#### Kenia: «Uhuru» 1963

«Uhuru» bedeutet in der Sprache der Eingeborenen von Kenia so viel wie «Freiheit» oder «Selbständigkeit». Unter diesem Schlagwort vereinigten sich in den ersten Jahren nach 1950 die aktivsten Elemente des wichtigsten der Negerstämme Kenias, der Kikuyus. Sie bildeten Geheimbünde mit dem Ziele, die Weissen aus dem Lande zu jagen und deren Besitztümer, namentlich die ertragreichen Farmen und Plantagen des fruchtbaren Hochlandes von Kenia, selbst in Besitz zu nehmen. Diese Geheimbünde, unter dem Namen «Mau-Mau» in der ganzen Welt bekannt und berüchtigt geworden, gaben sich terroristischen Aktionen hin und widmeten sich barbarischen Ritualen, in deren Gefolge es zu Mordtaten und wahren Metzelleien kam.

Die britische Kolonialmacht griff damals rücksichtslos durch. Es gelang, nach mühsamen Polizeiaktionen und einem verlustreichen Kleinkrieg die «Mau-Mau» zu zerschlagen. Ueber 60 000 Eingeborene wanderten ins Gefängnis. Dennoch hat die Rebellion in Kenia nie mehr ganz aufgehört; und insbesondere das Stammesgebiet der rebellischen Kikuyus war auch noch in den Sechzigerjahren eine gefährliche Region, in welcher nicht nur Weisse sondern auch stammesfremde Schwarze ihres Lebens nicht sicher waren. Immerhin war es den Briten geglückt, einige der wichtigsten Führer der Kikuyus mit

dem Versprechen der Selbständigkeit Kenias so weit zu versöhnen, dass sie zur Zusammenarbeit Hand boten.

Nach der «Befreiungsaktion» liefen die Massnahmen zur Dekolonisierung Kenias mit bemerkenswerter Zielstrebigkeit an. 1957 fanden die ersten Schwarzen Eingang in die Legislative und im Februar des Jahres 1961 fanden die ersten ordentlichen Wahlen statt. Die «Kenya African National Union» (KANU-Partei), in welcher die Kikuyus fast geschlossen vertreten sind, errang eine sichere Mehrheit. Durch diesen Ausgang der Wahlen mussten die Briten mit dem Kikuyu-Führer Kenyatta, welchen sie zuvor ins Gefängnis geworfen hatten, eng zusammenarbeiten. Seit diesem Jahr wurde die Staatsverwaltung in die Hände einer eingeborenen Regierung gelegt, und Kenyatta stieg zur Würde eines Ministerpräsidenten auf.

Am 12. Dezember 1963 schliesslich war es so weit, dass Kenia aus den Händen von Prinz Philipp (als Vertreter der Krone) die Unabhängigkeitsurkunde entgegennehmen durfte. Seit diesem Tag ist wieder eine Nation geboren und eine weitere Kolonialperiode in Ostafrika endgültig zu Ende gegangen. Aus dem Rebellan Kenyatta ist ein respektierter Staatschef geworden, der es sich nicht nehmen liess, anlässlich der Unabhängigkeitsfeierlichkeiten in Nairobi einen Hut in Form einer Krone zu tragen und seine drei Ehefrauen - darunter eine betagte Engländerin, die Kenyatta bei einem Jugendaufenthalt in England als Arbeiter nach englischem Recht gehehlicht hatte - auf der Ehren-

tribüne zu plazieren. Sic tempora mutantur . . .

Wie sehen die Zukunftsaussichten dieses afrikanischen Landes aus, das so gross ist wie Frankreich und die Schweiz zusammengenommen, aber bloss von etwa 7 Millionen Menschen bewohnt wird? Kenia ist ein wundervolles Land, das von allen Europäern, die je einmal dort ansässig geworden sind, wie eine zweite Heimat geliebt wird. Es ist ein Land von den seltensten Naturschönheiten und von den grössten klimatischen Kontrasten. Weite, wasserarme Steppen und Wüsteneien wechseln ab mit fruchtbaren Zonen, subtropischen und tropischen Gebieten. Auf dem majestätischen Gipfel des Mount Kenya liegt ein Zuckerhut von ewigem Schnee. In Kenia werden Kaffee, Tee, Getreide, Baumwolle, Sisal geerntet; es sind reiche Vorkommen von wertvollen Mineralien vorhanden, und die Hölzer gehören zu den schönsten und wertvollsten, die man in Afrika findet. Seit der Besiedlung des Hochlandes von Kenia hat auch die Milchwirtschaft bedeutende Ausmasse angenommen. Wirtschaftlich betrachtet wartet Kenia eine äusserst vielversprechende Zukunft.

Aber leider ist das rosige Bild einer blendenden Zukunft durch andere Faktoren stark getrübt. Der Stammfriede zwischen den Kikuyus, Merus, Embus - und wie die Stämme alle heissen - ist äusserst prekär. Anlässlich der Unabhängigkeitsverhandlungen sah es gelegentlich so aus, als ob sich die Opposition gegenüber Kenyattas dazu hinreissen lassen würde, die staatliche Einheit Kenias aufzubrechen und einen eigenen Staat zu bilden! Nicht genug damit,

zeigen die Somali-Neger im Nordosten von Kenia innerhalb des Staatengebietes secessionistische Tendenzen. Von der Republik Somalia aus werden sie gegen die Zentralregierung in Nairobi systematisch aufgewiegelt; und es sieht im Augenblick so aus, als ob an der Ostgrenze Kenyas bald einmal Fehden, Grenzstreitigkeiten, ja vielleicht sogar ein lokal begrenzter Krieg ausbrechen könnten! Die Unterstützung der Russen an die Republik Somalia (Waffen und Wirtschaftshilfe) bringt sogar die Gefahr einer Internationalisierung des Konflikts mit den Somalis in den Bereich der düsteren Aussichten! Zu allem Ueberfluss bestehen interne Rassenkonflikte in Kenia, indem der überwältigenden Mehrheit von Schwarzen eine kleine, aber fleissige, geschickte und reichere Schicht von Asiaten gegenübersteht, die in Kenia eine Gesellschaft für sich bilden! Es sind auch einige Zehntausende von Weissen ansässig, die die Spitze der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Pyramide bilden und damit den Neid und die Missgunst aller Farbigen, insbesondere natürlich der schwarzen Mehrheit herausfordern!

Wird Kenia in der Somali-Frage die Feuerprobe erfolgreich bestehen? Sind unter den ethnisch und kulturell stark verschiedenen Negerstämmen Kenias, die die überwiegende Mehrheit der Einwohnerschaft bilden, die einigenden Tendenzen stärker als die auseinanderstrebenden? Kann die Rassenfrage einem friedlichen Ausgleich entgegengeführt werden? «Uhuru» ist erreicht - aber niemand weiss die Antwort.

Luzius.